

STUDIENORDNUNG

für das Doktorat in Betriebswirtschaftslehre der Universität St. Gallen

vom 4. Juni 2007 (Stand am 19. Oktober 2015)

Der Senat der Universität St. Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts
vom 3. November 1997¹

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Ordnung regelt für das Doktorat in Betriebswirtschaftslehre der Universität St. Gallen besondere Fragen

- a) zu den Schwerpunkten sowie zur Programmsprache;
- b) zur Zulassung;
- c) zur Struktur des Studiums.

Geltungsbereich

II. Richtungen, Schwerpunkte, Programmsprache

Art. 2. Das betriebswirtschaftliche Doktoratsprogramm unterscheidet keine Richtungen gemäss Art. 4 der Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St. Gallen vom 11. Dezember 2006 (PromO 07).

Richtungen

Art. 3. Die Programmkommission legt die Schwerpunkte fest.

Schwerpunkte
gemäss Art. 29
Abs. 5 PromO 07

Art. 4. Die Programmsprache ist grundsätzlich deutsch. Die Programmkommission kann aber für einzelne Schwerpunkte zulassen, dass deren Pflichtwahlkurse in englischer Sprache durchgeführt werden.

Programmsprache

III. Zulassung

Art. 5. Für die Zulassung zum Doktoratsprogramm in Betriebswirtschaft ist ein Empfehlungsschreiben des Referenten oder der Referentin beizubringen.

Empfehlungsschreiben

¹ sGS 217.15

IV. Struktur des Studiums

Art. 6. Während der Kursphase haben die Doktorierenden insgesamt mindestens vier Kurse zu belegen, davon zwei Kurse aus dem Pflichtwahlbereich und zwei Kurse aus dem Wahlbereich; die Kurse aus dem Pflichtwahlbereich umfassen je 6 Credits, die Kurse aus dem Wahlbereich umfassen je 4 Credits.

Kursphase
a) Anzahl Kurse

Art. 7. Die Programmkommission bezeichnet davon für jeden Schwerpunkt die Pflichtwahlkurse.

b) Pflichtwahlkurse

Art. 8. ¹Die Programmkommission kann qualifizierte Forschungsarbeit auf Antrag des Referenten oder der Referentin im Umfang von einem Wahlkurs anrechnen.

c) Anrechnung von Forschungsarbeit

²Maximal ein Dissertationskolloquium kann während der Kursphase vorgeholt werden.

Art. 9. ¹Während der Dissertationsphase haben alle Doktorierenden mindestens drei Dissertationskolloquien zu belegen. Maximal ein Dissertationskolloquium kann durch einen Kurs, der im Rahmen der Kursphase angeboten wird, ersetzt werden.

Dissertationsphase

Art. 10. aufgehoben

V. Disputation

Art. 11. Im Doktoratsprogramm Betriebswirtschaft wird auf die Durchführung einer Vordisputation gemäss Art. 45 PromO 07 verzichtet.

Vordisputation

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12. Diese Ordnung wird ab 1. August 2016 angewendet und gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 an der Universität St. Gallen das Studium im Doktoratsprogramm Betriebswirtschaftslehre aufnehmen.

Vollzugsbeginn

Art. 13. Der Senatsausschuss erlässt Umbuchungsbestimmungen für Studierende, welche das Studium im Doktoratsprogramm Betriebswirtschaftslehre vor dem Herbstsemester 2016 aufgenommen haben.

Umbuchungsbestimmungen

Im Namen des Senats,

Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:
lic. iur. Hildegard Kölliker